

第二次世界大戦の影響を受けた工業
所有権の保護に関する日本国とドイ
ツ連邦共和国との間の協定

昭和二八年 五月 八日東京で署名
昭和二九年 五月 一八日 批 准
昭和二九年 六月 一八日ボンで批准書交換
昭和二九年 七月 三日効力発生
昭和二九年 七月 三日公布(条約第一六号)

前 文

日本国及びドイツ連邦共和国は、
第二次世界大戦の影響を受けた工業所有権の保護に
関する事項における相互の関係を規制することを希望
するので、
このため協定を締結することに決定し、次のとおり
それぞれの全権委員を任命した。
日本国

日本国外務事務次官 奥村勝蔵

ドイツ連邦共和国 工業所有権の保護に関する協定

ABKOMMEN ZWISCHEN JAPAN UND DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER
DEN SCHUTZ DURCH DEN ZWEITEN
WELTKRIEG BEINTRÄCHTIGTER RE-
CHTE AUF DEM GEBIET DES GEWERBLI-
CHEN RECHTSSCHUTZES

Gezeichnet in Tokyo, den 8. Mai 1953.
Ratifiziert den 18. Mai 1954.
Ratifikationen ausgetauscht in Bonn, den 18. Juni 1954.
In Kraft getreten den 3. Juli 1954.
Veröffentlicht den 3. Juli 1954.

Japan und die Bundesrepublik Deutschland, von dem
Wunsch geleitet, ihre durch den zweiten Weltkrieg beein-
trächtigten gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des
gewerblichen Rechtsschutzes zu regeln, sind übereingekom-
men, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schliessen, und
haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:
Japan

den Stellvertretenden Aussemmister
Katsuzo Okumura,

ドイツ連邦共和国

ドイツ連邦共和国司法省局長 ドクトル ギュ

ンター・ヨーエル

これらの全権委員は、互にその全権委任状を示し、それが良好妥当であると認められた後、次の規定を協定した。

第一条

1 千九百三十四年六月二日にロンドンで改正された工業所有権保護に関するパリ同盟条約第四条の規定に定める発明の特許又は実用新案、工業的の意匠若しくはひな形若しくは商標の登録の後の出願のための優先期間で、千九百四十一年八月一日前に満了していないもの又は同日以後に開始し始め、且つ、千九百五十二年十二月三十一日以前に満了したものは、この協定の効力発生の日後六箇月を経過する日まで延長されるものとする。

2

1の規定による優先期間の延長の利益は、当該出願の際工業所有権保護に関するパリ同盟条約の加盟国であつた国における最初の出願に基づいて許与され

die Bundesrepublik Deutschland

den Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium

Ministerialdirektor Dr. Günther Joel,

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenden Vollmachten, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London revidierten Fassung für die Hinterlegung von Nachmeldungen für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle oder Fabrik- oder Handelsmarken vorgesehenen Prioritätsfristen, die vor dem 1. August 1941 noch nicht abgelaufen waren oder die erst an oder nach diesem Tage zu laufen begonnen haben, und die an oder vor dem 31. Dezember 1952 abgelaufen sind, werden bis zum Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, verlängert.

(2) Die Vergünstigung der Verlängerung der Prioritätsfristen gemäß Absatz 1 geniesSEN Erstmeldungen in einem Land, das im Zeitpunkt der Anmeldung Mitglied

るものとし、その最初の出願には、千九百四十八年七月五日のドイツの法律に基いて設置されたヘルリン及びダルムシュタットの受理官庁に対してされた最初の出願が含まれるものとする。

第二条

第一条2の規定による最初の出願に基づく優先権の主張をするためそれぞれの締約国の法令により許与される期限は、この協定の効力発生の日後六箇月を経過する日までの間に、終了しないものとする。

第三条

千九百四十年八月一日からこの協定の署名の日までの間に善意で発明、実用新案若しくは工業的の意匠若しくはひな形を実施し、又はその実施のための必要な準備をした第三者は、それぞれの締約国の法令に従つてその実施を継続することができる。

善意の実
施者の保
護

優先権
主張の
期限

der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums war, einschliesslich Erstannmeldungen bei den auf Grund des deutschen Gesetzes vom 5. Juli 1948 errichteten Annahmestellen Berlin und Darmstadt.

Artikel 2

Die nach der Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile vorgesehene Frist zur Abgabe einer Prioritätsklärung, die sich auf eine Erstannmeldung im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 gründet, endet nicht vor Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 3

Dritte, die in gutem Glauben in der Zeit zwischen dem 1. August 1940 und dem Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die erforderlichen Veranstaltungen dazu getroffen haben, können diese Benutzung nach Massgabe der durch die Gesetzgebung des vertragschliessenden Teils getroffenen Bestimmungen

fortsetzen.

第四条

Artikel 4

権限のある官庁が、両締約国の法令で定める最初の出願に関する証明書を戦争の結果発給することができない旨を宣言したため、その証明書を差し出すことができない場合には、主張された優先権は、その最初の出願の内容及び日付が権限のある官庁の宣言により信用するに足るものである限り、認められるものとする。

第五条

Artikel 5

1 千九百四十二年一月一日から千九百五十二年十二月三十一日までの間に満了した商標権の存続期間は、この協定の効力発生の日後六箇月以内にその更新登録が出願されたときは、更新することができ。この更新は、通常の存続期間の満了の時にそのぼつて効力を生ずる。

(1) Die Schutzdauer von Warenzeichen, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 31. Dezember 1952 abgelaufen ist, kann verlängert werden, sofern die Erneuerung des Warenzeichens innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, beantragt wird. Diese Erneuerung wirkt auf den Zeitpunkt des Ablaufs der ordentlichen Schutzdauer zurück.

優先権の
確認

商標権の
存続期間の
更新及び
新

2 各相手締約国の原簿に登録された商標で、1の規定による期間内に商標権の通常の存続期間が満了したものの所有者がこの協定の効力発生の日前にその商標の新たな登録の出願をしている場合において、この協定の効力発生の日後六箇月以内に且つ当該商標が登録される前にその者の申請があつたときは、その新たな登録は、通常の存続期間の満了の時にさかのぼつて効力を生ずる。

第六条

第一条、第二条、第四条及び第五条に規定する利益は、権利の取得又は確保のための法定の要件を満たすことができなかったことが過失によるかどうかを問わず、許与されるものとする。また、それらの利益が許与されるに当つては、特別な手数料は、徴されないものとする。

第七条

- 1 この協定は、次の者に適用される。
- (i) 住所のいかんを問わず、日本国又はドイツの国籍を有する自然人

ドイツ連邦共和国 工業所有権の保護に関する協定

(2) Hat der Inhaber eines im nationalen Register des anderen vertragschliessenden Teils eingetragenen Warenzeichens, dessen ordentliche Schutzdauer in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum abließ, schon vor Inkrafttreten dieses Abkommens das Warenzeichen neu angemeldet, so wirkt die Neueintragung auf den Zeitpunkt des Ablaufs der ordentlichen Schutzdauer zurück, sofern der Berechtigte dies innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, aber vor der Neueintragung des Warenzeichens, beantragt.

Artikel 6

Die in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Vergünstigungen werden ohne Erhebung besonderer Gebühren und unabhängig davon gewährt, ob die Erfüllung gesetzlicher Erfordernisse für die Erlangung oder Erneuerung von Rechten schuldhaft oder unverschuldet unterblieben ist.

Artikel 7

- (1) Unter dieses Abkommen fallen:
- (i) natürliche Personen japanischer oder deutscher Staatsangehörigkeit, gleichgültig, wo sie ihren

(ii) 日本国又はドイツの法令に基いて設立された法人

2 第一条、第二条、第四条及び第六条に規定する利益は、1に掲げる者がそれらの者以外の者から第一条2の規定による最初の出願に基づく権利を取得した場合には、通常の優先期間が満了する日以前にその権利を取得したときのみ、1に掲げる者に許与されるものとする。

3 第五条に規定する商標権の存続期間の更新の権利は、1に掲げる者から通常の存続期間が満了した商標権が帰属していた営業の全部又は一部を商標とともに譲り受けた1に掲げるその他の者にも許与されるものとする。

第八条

この協定は、批准されなければならない。批准書は、すみやかにボンで交換されるものとする。この協定は、批准書の交換の日後十五日目に効力を生ずる。

Wohnsitz haben ;

(ii) juristische Personen, die nach japanischem oder deutschem Recht bestehen.

(2) Die in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 vorgesehenen Vergünstigungen werden Personen im Sinne des Absatzes 1 in Bezug auf Rechte aus einer Erstanmeldung im Sinne von Artikel 1 Abs. 2, die sie von anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Personen erworben haben, nur gewährt, wenn der Erwerb vor Ablauf der ordentlichen Prioritätsfristen erfolgt ist.

(3) Das Recht auf Erneuerung eines Warenzeichens gemäss Artikel 5 steht auch einer Person im Sinne des Absatzes 1 zu, die den Geschäftsbetrieb oder den Teil eines Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehörte, dessen ordentliche Schutzdauer abgelaufen war, von einer Person im Sinne des Absatzes 1 erworben hat.

Artikel 8

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Bonn ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt am fünfzehnten Tage nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsur-

以上の証拠として、各全権委員は、この協定に署名した。

千九百五十三年五月八日に東京で、ひとしく正文である日本語及びドイツ語により本書二通を作成した。

日本国のために

奥村勝蔵

ドイツ連邦共和国のために

ドクトル ギュンター・ヨーエル

議定書

昭和二八年 五月 八日東京で署名

昭和二九年 七月 三日効力発生

昭和二九年 七月 三日公布(条約第一六号)

本日、第二次世界大戦の影響を受けた工業所有権の

ドイツ連邦共和国 工業所有権の保護に関する協定 議定書

(条・三)

kunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in japanischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermassen gültig sein sollen, in Tokyo am 8. Mai 1953.

Für Japan:

K. Okumura

Für die Bundesrepublik

Deutschland:

Dr. Günther Joel

PROTOKOLL

Gezeichnet in Tokyo, den 8. Mai 1953.

In Kraft getreten den 3. Juli 1954.

Veröffentlicht den 3. Juli 1954.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind bei der

明、実用新案若しくは工業的の意匠若しくはひな形に關係なく發明し、若しくは考案した者からこれらを知得した場合

(ii) 最初の出願に係る發明、実用新案又は工業的の意匠若しくはひな形が、協定第一条1に規定する後の出願が行われる締約国において、その実施又はその準備を開始した際公然知られていた場合

また、(i)に掲げる場合において、後の出願がこの協定の署名の日後行われるときは、協定第三条の規定による期間は、後の出願がされる時まで延長されるものとする。

3 協定第三条の規定によるそれぞれの締約国の法令の適用は、次の了解に従うものとする。

ドイツ連邦共和国 工業所有権の保護に関する協定 議定書

gemacht worden ist oder wenn der Dritte seine Kenntnis von einer solchen Erfindung, einem Gebrauchsmuster oder einem gewerblichen Muster oder Modell von jemandem erlangt hat, der seinerseits die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das gewerbliche Muster oder Modell unabhängig von dem Gegenstand der Erstanmeldung gemacht hat;

(ii) wenn die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das gewerbliche Muster oder Modell, die Gegenstand der Erstanmeldung sind, zu der Zeit, zu der der Dritte die Erfindung, das Gebrauchsmuster oder das gewerbliche Muster oder Modell in Benutzung zu nehmen oder die erforderlichen Veranstaltungen dazu zu treffen begonnen hat, in dem Gebiet des vertragschliessenden Teils, in dem die Nachanmeldung gemäss Artikel 1 Abs. 1 bewirkt worden ist, allgemein bekannt war.

Hierbei besteht Einverständnis darüber, dass in den Fällen von (i) die Frist nach Artikel 3 sich bis zur Zeit der Nachanmeldung erstreckt, wenn diese nach dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens bewirkt wird. Die in Artikel 3 des Abkommens in Bezug genomene Gesetzgebung des vertragschliessenden Teils ist mit

(i) 第三者は、発明、実用新案若しくは工業的の意匠若しくはひな形を従来実施し、又はその実施の準備をしたことについて、損害賠償、実施に対する報酬その他いかなる名義の補償金も請求されない。

(ii) 第三者は、実施に対する報酬その他いかなる名義の補償金も支払わないで、その実施を継続し、又はその準備に基づき実施を開始することができ

る。

4 協定第七条2の規定にかかわらず、協定第一条、第二条、第四条及び第六条に規定する利益は、いずれかの締約国の自然人及び法人で、オーストリアの国籍を有する者又は締約国の双方が本日署名されたこの協定と同種の協定を既に締結した国若しくは今後締結する国の国籍を有する者から千九百五十二年八月十四日以前に権利を取得したものにのみ許与されるものとする。

5 協定のいかなる規定も、千九百五十一年九月八日にサン・フランシスコ市で署名された日本国との平和条約のいずれかの規定の適用に影響を与えるもの

folgender Massgabe anzuwenden:

(i) der Dritte ist nicht verpflichtet, für die bisher vorgenommene Benutzung der Erfindung, des Gebrauchsmusters oder des gewerblichen Musters oder Modells Schadensersatz, Lizenzgebühren oder irgendeine andere Zahlung zu entrichten;

(ii) der Dritte darf die Benutzung fortsetzen oder auf Grund der getroffenen erforderlichen Veranstaltungen aufnehmen, ohne dafür Lizenzgebühren oder irgendeine andere Zahlung zu entrichten.

4. Ungachtet der Bestimmungen in Artikel 7 Abs. 2 werden die in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 vorgesehenen Vergünstigungen auch solchen natürlichen und juristischen Personen jedes der vertragschliessenden Teile gewährt, welche die Rechte am oder vor dem 14. August 1952 von österreichischen Staatsangehörigen oder von Angehörigen eines Staates erworben haben, mit dem beide vertragschliessenden Teile ein Abkommen abgeschlossen haben oder abschliessen werden, das dem heute unterzeichneten Abkommen entspricht.

5. Keine Bestimmung des Abkommens ist so auszulegen, dass sie mit der Anwendung irgendeiner der Bestimmungen des am 8. September 1951 in San Francisco

協定第七
条2の特
例

平和条約
の規定の
優先

と認めてはならない。

ベルリン
地区への
適用

6. ベルリン地区は、この協定の適用を受けるものとする。

以上の証拠として、各全権委員は、この議定書に署名した。

千九百五十三年五月八日に東京で、ひとしく正文である日本語及びドイツ語により本書二通を作成した。

日本国のために

奥村勝蔵

ドイツ連邦共和国のために

ドクトル ギュンター・ヨーエル

unterzeichneten Friedensvertrages mit Japan in Widerspruch steht.

6. Das Abkommen gilt für das Land Berlin.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in japanischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermassen gültig sein sollen, in Tokyo am 8. Mai 1953.

Für Japan:

K. Okumura

Für die Bundesrepublik

Deutschland:

Dr. Günther Joel